

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Saarbrücken

Nichtöffentliche Sitzung vom 13.11.2025

39 F 224/25 EAGS

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Hellenthal

– ohne Protokollführer –

In der Gewaltschutzsache

Aleksandra Maria Kasprzak,
wohnhaft -

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fischer Krauter Möller & Vogt, Marktstraße 1, 66333 Völklingen,
Geschäftszeichen: 1079/25 WA01

gegen

Mark Siegfried Jäckel,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken,

– Antragsgegner –

Weitere Beteiligte:

Nicolas Jäckel,
geboren am 09.09.2019,
wohnhaft -

erschienen bei Aufruf und erneutem Aufruf um 11.30 Uhr:

- die Kindesmutter persönlich und für die Kindesmutter Herr Rechtsanwalt Wagner,
- der Antragsgegner und Kindesvater – nicht –.

Es wird festgestellt, dass sich ein Ladungsnachweis noch nicht in der Akte befindet. Es wird weiter festgestellt, dass der Kindesvater offensichtlich Kenntnis vom Termin hat. Dies ergibt sich aus den umfangreichen Eingängen in der Sache vom 11.11.2025.

Das Gericht führt in den Verfahrensstand ein und führt aus, dass der vom Antragsgegner erhobene Widerspruch gegen den Beschluss zur einstweiligen Anordnung vom Gericht als Antrag nach § 54 Abs. 2 auf erneute Entscheidung nach Durchführung der mündlichen Erörterung behandelt wird.

Die Antragstellerin verweist auf ihre eidesstattliche Versicherung, die der Antragschrift beigefügt war. Die Antragstellerin verweist darauf, dass die Polizei ja hinzugezogen wurde und diese den Antragsgegner von der Örtlichkeit weggeführt habe.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Kindesmutter beantragt die Aufrechterhaltung der einstweiligen Anordnung nach Durchführung der mündlichen Verhandlung.

B. u. v.

Eine Entscheidung wird schriftlich erlassen.

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Hellenthal
Richter am Amtsgericht

Arlia-Bianco-Spino, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle